

VEREINBARUNG

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

und

die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK classic

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Arzneimittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V
für das Jahr 2020**

§ 1 Ausgabenvolumen

1. Das Ausgabenvolumen für die von hessischen Ärzten veranlassten Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel für das Jahr 2020 wird auf insgesamt

2.768.362.697 €

festgesetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2021. Diese Basis ist bei einer Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2020 in der Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2021 entsprechend zu bereinigen.

Bei der Festsetzung des Ausgabenvolumens 2020 fanden folgende in der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 SGB V vom 30.09.2019 vereinbarte Faktoren Berücksichtigung:

- Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2019: + 4,9 %
- Erhöhung für 2020: + 5,2 %

Gemäß der Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2019 berücksichtigten die Vertragspartner die Eingliederung des Sonderausgabenvolumens für die Behandlung der chronischen Hepatitis C mit den dafür ab dem 01.01.2014 zugelassenen Arzneimitteln und rechneten es in das genannte Ausgabenvolumen mit der Erhöhung i. H. v. +4,9 % ein. Dieser Wert (hessische Ausgaben im 1. Halbjahr 2018, hochgerechnet auf das Gesamtjahr) wurde von den Vertragspartnern anhand des tatsächlichen Umsatzes¹ korrigiert und findet sich im Ausgabenvolumen unter Satz 1 wieder.

2. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahre 2020 veranlassten Netto-Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
3. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung eingetreten ist.

§ 2 Zielvereinbarungen

Die KVH weist die Ärzte in geeigneter Form regelmäßig auf die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verordnungsweise hin, dies betrifft insbesondere:

- die Verordnung neuer Generika, im Bes. Generika des Wirkstoffes Bosentan
- den rationalen Einsatz von Protonenpumpeninhibitoren
- den wirtschaftlichen Einsatz von Kombinationspräparaten zur Behandlung der Hypertonie

¹ 1.-3.Q./2019 + Schätzung auf Basis 1.-3./Q. für 4.Q./2019 = 20.825.107,54 €

- den rationalen Einsatz von Antibiotika, insbesondere zur zurückhaltenden Verordnung von Reserveantibiotika und Fluorochinolon-Antibiotika unter Beachtung der Warnhinweise und besonderen Risiken
- den Einsatz preisgünstiger Biosimilars (z. B. Bevacizumab) bei der Verordnung von parenteralen Zubereitungen unter Berücksichtigung des zugelassenen Anwendungsgebietes
- Interferon- β -1a im Verhältnis zu Interferon- β -1b zur Behandlung der Multiplen Sklerose
- Kritische Überprüfung des Einsatzes von Arzneimitteln bei Patientinnen/Patienten, die dauerhaft fünf oder mehr Wirkstoffe bekommen
- den wirtschaftlichen Einsatz von Cannabis-haltigen Fertigarzneimitteln und Dronabinol-Rezepturen, insbesondere im Vergleich zu einer zurückhaltenden Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten und Vollextrakten.

Die KV Hessen informiert die Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen in der Arbeitsgruppe gemäß § 3 bezüglich ihrer Informationsaktivitäten gegenüber den hessischen Ärzten und macht diese in geeigneter Weise transparent.

1. Generika und Analogpräparate:

Zur Steuerung der Arzneimittelversorgung im Jahre 2020 vereinbaren die Vertragspartner auf Basis der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation die folgenden Zielfelder und Zielwerte:

Generika (Verordnungsanteil von Generika und Rabattarzneimitteln am generikafähigen Markt):

Zielwert für 2020: mind. 92,1 %

Analogpräparate (Verordnungsanteil von Analogpräparaten am Gesamtmarkt):

Zielwert für 2020: max. 1,9 %

2. Neue orale Antikoagulantien:

Qualitatives Ziel:

Einsatz gemäß den Empfehlungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) – Stand Juni 2017.

Wirtschaftliches Ziel:

Ist ein NOAK erforderlich, so sollten preisgünstige NOAKs wie z. B. Apixaban und Edoxaban oder rabattierte NOAKs verordnet werden.

3. Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen sowie Verordnungshöchst- bzw. Verordnungsmindestquoten:

Die Bundesvertragspartner haben in Ziffer 2 Abs. 2 der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 6 SGB V vom 30.09.2019 Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen für verordnungsstarke Anwendungsgebiete vereinbart. Mit regionalen Zielvereinba-

rungen sollen die Vertragsärzte angeleitet werden, durch Verlagerung von Verordnungen hin zur Leitsubstanz und zu preisgünstigen Arzneimitteln noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen.

A.) Für den Anteil der Leitsubstanz(en) an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2020 folgende Zielwerte vereinbart:

Arzneimittelgruppe	Leitsubstanz(en)	Zielwert 2020 (DDD-Anteil der Leitsubstanz/en)
Selektive Betablocker	Bisoprolol, Metoprolol	89,5 %
Alpha-Rezeptorenblocker zur Behandlung der BPH	Tamsulosin	90,1 %
Selektive Serotonin-Rückaufnahme-Inhibitoren (SSRI)	Citalopram, Sertralin	65,7 %
Bisphosphonate zur Behandlung der Osteoporose	Alendronsäure, Risedronsäure	84,0 %
ACE-Hemmer, Sartane, Aliskiren	Enalapril, Lisinopril, Ramipril	67,5 %
ACE-Hemmer, Sartane, Aliskiren in Kombination mit Diuretika bzw. Calcium-Antagonisten	Enalapril, Lisinopril, Ramipril, jeweils mit Diuretikum/HCT bzw. Amlodipin u. Nitrendipin	43,8 %
Calcium-Antagonisten	Amlodipin, Nitrendipin, Lercanidipin	95,3 %
Nichtselektive Monoamin-Rückaufnahmehemmer	Amitryptilin, Doxepin	55,4 %

B.) Für den Anteil der nachfolgenden Arzneimittel an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2020 folgende Verordnungshöchst- bzw. Verordnungsmindestquoten vereinbart:

Arzneimittelgruppe	DDD-Anteil von	Zielwert 2020
HMG-CoA Reduktasehemmer und Ezetimibhaltige Arzneimittel	Anteil von ezetimibhaltigen Arzneimitteln einschl. Kombinationen an der gesamten Gruppe der HMG-CoA-Reduktasehemmer und ezetimibhaltigen Arzneimittel	Maximal 4,4 %
BtM-pflichtige Opioide (orale und transdermale Darreichungsformen)	Anteil der transdermalen Darreichungsformen an den oralen und transdermalen Darreichungsformen	Maximal 34,6 %
BtM-pflichtige Opioide (orale Darreichungsformen)	Anteil von oralen Oxycodon/Naloxon-haltigen Kombinationen und Tapentadol-haltigen Arzneimittel an der Gesamtgruppe der oralen, BtM-pflichtigen Opioide	Maximal 23,1 %
Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol in der Glaukomtherapie	Generikafähige Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol	Mindestens 82,5 %
Imatinib	generisches Imatinib unter Berücksichtigung der zugelassenen Anwendungsgebiete	Mindestens 69,3 %
Biosimilars	Anteil von Biosimilars an der gesamten Gruppe der biosimilarfähigen Biologika bei Neueinstellungen	Mindestens 80,0 %
Niedermolekulare Heparine	Anteil von Enoxaparin-haltigen Arzneimitteln an der gesamten Gruppe der niedermolekularen Heparinen	Mindestens 77,9 %
Psychostimulantien	Anteil von Methylphenidat-haltigen Arzneimitteln an der Gesamtgruppe der Arzneimittel mit den Wirkstoffen Methylphenidat und Atomoxetin	Mindestens 97,0 %

4. Für die Ergebnisfeststellung der einzelnen Zielfelder werden die in der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation veröffentlichten Werte zu Grunde gelegt. Eine Bewertung zur Erreichung aller Ziele dieser Vereinbarung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam.

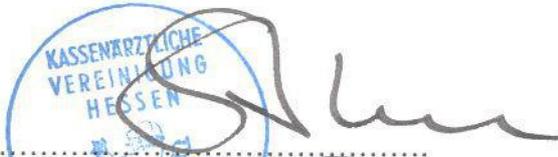
§ 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Arzneimitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Arzneimittel und situationsbedingte Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens sowie zur Erreichung der vereinbarten Wirtschaftlichkeitsziele nach § 2.
 - b) Erstellung und Aktualisierung von gemeinsamen Informationen und Arbeitshilfen für die Ärzte, insbesondere von Informationen zur wirtschaftlichen Verordnung, Informationen über die therapeutische Bewertung einzelner Arzneimittel sowie Informationen zur Substitution bestimmter Arzneimittelgruppen.
 - c) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Arzneimittelversorgung.
 - d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§ 4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19

 Kassenärztliche Vereinigung Hessen	 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
..... BKK Landesverband Süd	

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19

 
.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

 
.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

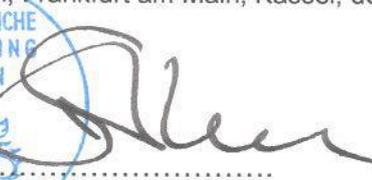
.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19

 
.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic


.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19


Kassenerztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse


.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

§ 4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.12.19

 
.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt


.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen